

Satzung des Golden Bridge e. V.

(Entwurf: 31.08.2018)

Präambel

"In the third week, the Buddha saw through his mind's eye that the devas in the heavens were not sure whether he had attained enlightenment or not. To prove his enlightenment the Buddha created a golden bridge in the air and walked up and down it for a whole week." (Life of the Buddha I/18. 18. Seven Weeks After Enlightenment)

In der dritten Woche also sah Buddha durch sein geistiges Auge, dass die himmlischen Götter nicht sicher waren, ob sie die Erleuchtung erlangt hatten oder nicht. Um Klarheit zu erlangen, baute Buddha eine goldene Brücke in die Luft und ging darauf eine Woche auf und ab."

Liebe, Respekt und Mitgefühl sind die zentralen Handlungsmaxime des Vereins Golden Bridge. Sein Ziel ist es, ein geistiges und praktisches Fundament für Kinder und junge Erwachsene zu schaffen, auf dem sie inneren Frieden und inneres Glück entwickeln können. Damit alle fühlenden Wesen in Frieden und Harmonie leben können ist der Verein – im Sinne der buddhistischen Lehre –bestrebt, bedürftigen Menschen zu helfen und Natur und Tiere zu schützen,.

Darüber hinaus setzt sich der Verein für die Bewahrung der tibetischen Kultur sowie den Austausch mit der westlichen Kultur ein.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Golden Bridge“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der buddhistischen Religion, , der Bildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, des Natur- und Umweltschutzes, des Tierschutzes, der

internationaler Gesinnung, der Entwicklungszusammenarbeit, von Wissenschaft und Forschung sowie Mildtätigkeit.

- (2) Der Satzungszweck wird unmittelbar verwirklicht durch eigene Maßnahmen sowie durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abs. 1 einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, beispielsweise durch
- a) Einrichten und Betreiben religiöser Zentren, Schulen und buddhistischer Universitäten (Shedras), in denen Studium und Praxis der buddhistischen Religion sowie die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Buddhismus möglich ist;
 - b) Erforschung der buddhistischen Lehre sowie Übersetzung und Publikation entsprechender Texte;
 - c) Pflege des Dialogs mit religiösen Institutionen und Gruppen;
 - d) Bereitstellung medizinischer Versorgung für Kranke und Alte, insbesondere Kranken- und Impfstationen unter Einbeziehung von traditioneller tibetischer Medizin;
 - e) Vergabe von Forschungs- und Lehraufträgen, von Stipendien für die Ausbildung buddhistischer Lehrer und Studierende am Higher Institute of Tibetan Studies sowie die Einladung von Gastdozenten und Lehrern aller Richtungen der buddhistischen Lehre;
 - f) Bereitstellung von Essen, Kleidung und Orten, an denen Kinder und junge Erwachsene leben und lernen können, z. B. Klassenzimmer, Schlafzimmer, Küche, Essensaal, Institutsgebäude, Versammlungshalle, Spielplätze, Garten, Bücherei sowie passender Lehrer und Betreuer;
 - g) Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten zur Förderung des Austausches und der Verständigung zwischen der tibetischen und westlichen Kultur;
 - h) Erforschung, Bewahrung und Pflege buddhistischer Kunst und Kultur;
 - i) Durchführung von Veranstaltungen zum Natur-, Umwelt und Tierschutz;
 - j) Initiativen zur Verbesserung der Wasser- und Stromversorgung, des Abwasser- und Verkehrssystems in Entwicklungsländern;
 - k) Unterstützung Notleidender und Betreuung Hilfsbedürftiger;
 - l) Fundraising, Öffentlichkeits- und Medienarbeit für die Anliegen und Aufgaben des Vereins,
 - m) finanzielle Förderung buddhistischer Einrichtungen und Aktivitäten oder von Projekten zum Schutz der Natur und Umwelt und von Tieren.

- (3) Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden, insbesondere durch die finanzielle Förderung
 - a) buddhistischer Einrichtungen und Aktivitäten;
 - b) von Projekten zum Schutz der Natur und Umwelt und von Tieren.
- (4) Dem Verein steht es frei, welchen seiner steuerbegünstigten Zwecke er mit welchen Maßnahmen wahrnimmt.
- (5) Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Tätigkeit werden zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Vom Verein durchgeführte Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die Bereitstellung von Räumlichkeiten erfolgt unentgeltlich. Stipendien werden auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Richtlinien vergeben.
- (6) Bei seiner Tätigkeit arbeitet der Verein mit steuerbegünstigten Organisationen oder Gruppen ähnlicher Aufgabenstellung zusammen, wo und insoweit dies der Verwirklichung des Satzungszwecks dient.
- (7) Der Verein ist auch im Ausland, vor allem in Tibet und Indien, fördernd tätig; seine Tätigkeit bleibt dabei strukturell auf die Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (5) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Zu unterscheiden ist zwischen der ordentlichen und der reinen Fördermitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit deren dauernder Geschäftsunfähigkeit bzw. deren Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch deren Erlöschen,
 - c) durch Austritt oder
 - d) durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Ein Ausschluss ist ebenfalls möglich, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist; in diesem Fall des Zahlungsverzugs entscheidet der Vorstand über den Ausschluss, der mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen ist. In jedem Fall ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob, in welcher Höhe und mit welcher Fälligkeit Mitgliedsbeiträge von den ordentlichen Mitgliedern erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§§ 7-9) und
2. die Mitgliederversammlung (§ 10-12).

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden, der den 1. Vorsitzenden bei Verhinderung vertritt,
3. dem Finanzvorstand.

Ihm können nur Vereinsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestellen die übrigen Mitglieder des Vorstandes aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- d) Erstellung der Haushaltspläne und Jahresberichte,
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege.

- (2) Sitzungen sind vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Über die Vorstandssitzungen und -beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken; es ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten und bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer einzeln oder im Block,
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (§ 5),
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 1 Satz 2),
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Änderungen der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden.

- (2) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf den Versand der Einladung folgenden Tag.
- (4) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht der Antrag später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter; dieser muss kein Vereinsmitglied sein. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (10) Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (11) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, entscheidet das Los.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Datum der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 12 Geschäftsjahr und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nicht der Vorstand Abweichendes beschließt.
- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Zweckbetriebe und zur Mittelbeschaffung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, z. B. ein Ladengeschäft oder Café, unterhalten.
- (3) Der Finanzvorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Statusänderungen und Vermögensanfall

- (1) Zur qualifizierten Änderung der Satzung einschließlich der Zweckänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Auf Anforderung des Registergerichts oder anderer zuständiger Behördendarf der Vorstand Änderungen der Satzung auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist auf ihrer nächsten Sitzung davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der angegebenen gültigen Stimmen wirksam beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein German Palyul Center e. V., Am Mühlenberg 1, 54422 Züschen (VR 3595, Amtsgericht Wittlich), der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall, dass der German Palyul Center e. V. als gemeinnützige Körperschaft nicht mehr besteht, fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung buddhistischer Religion oder der Bildung.
- (4) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vorstands als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 14 Datenschutz und allgemeine Vorschriften

- (1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben sowie etwaiger gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Die Daten werden durch erforderliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Näheres wird in einer Datenschutzordnung geregelt, die der Vorstand beschließt.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (5) Satzungsänderungen, die von Register- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschließen; er hat die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Einladung zur nächsten Beschlussfassung über den Vorgang zu informieren.
- (6) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.
- (7) Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit erwähnt ist, ist Textform (E-Mail) ausreichend. In ihrer Korrespondenz, insbesondere bei Einladungen und Anhörungen, verwendet die Gesellschaft die Adresse, die das Mitglied bekanntgegeben hat.

_____, den _____, _____, den _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)

_____, den _____, _____, den _____

(Unterschrift)
_____, den _____

(Unterschrift)
_____, den _____

(Unterschrift)
_____, den _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)